

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

**Teilrevision des Obligationenrechts
(Haftung für gefährliche Hunde)
Bericht über die Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens**

Dezember 2007

1 Allgemeines

Am 15. Juni 2007 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Teilrevision des Obligationenrechts bezüglich der Haftung für gefährliche Hunde. Es dauerte bis 15. September 2007.

Zur Vernehmlassung wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 23 weitere Organisationen eingeladen. Geantwortet haben 25 Kantone, 6 Parteien und 11 Organisationen, ferner zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen, die nicht offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Kanton Schaffhausen, das Bundesgericht, der Kaufmännische Verband Schweiz, der Schweiz. Arbeitgeberverband, der Schweiz. Gewerkschaftsbund, AGILE Behindertenselbsthilfe Schweiz, die Fédération romande des consommateurs und die Stiftung für Konsumentenschutz.

2 Verzeichnis der Eingaben

In der Zusammenstellung sind die Abkürzungen vorangestellt.

Kantone

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien

- CVP** Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / Parti Démocrate-Chrétien suisse / Partito Popolare Democratico svizzero
- EVP** Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti Evangéliste suisse / Partito Evangelico svizzero
- FDP** Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz / Parti radical-démocratique suisse / Partito liberale-radicale svizzero
- LPS** Liberale Partei der Schweiz / Parti libéral suisse / Partito liberale svizzero
- SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse / Partito Socialista Svizzero
- SVP** Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände

- SGV** Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
- SSV** Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere

Organisationen

- GST** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte / Société des Vétérinaires Suisses
- Kinderschutz** Kinderschutz Schweiz / Association suisse pour la protection de l'enfant / Associazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia
- SKG** Schweizerische Kynologische Gesellschaft / Société Cynologique Suisse / Società Cinologica Svizzera
- STS** Schweizer Tierschutz / Protection suisse des animaux/ Protezione Svizzera degli animali
- SVR** Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter / Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire / Associazione svizzera dei magistrati
- SVV** Schweizerischer Versicherungsverband / Association Suisse d'Assurances / Associazione Svizzera d'Assicurazioni
- TIR** Stiftung für das Tier im Recht
- VSKT** Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte / Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux / Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali

Übrige Teilnehmer:

Siehe Anhang

3 Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Entwurf wurde eine Gefährdungshaftung des Halters gefährlicher Hunde vorgeschlagen. Diese Regelung wird in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt.

Als Variante I wurde eine Gefährdungshaftung für alle Hundehalter zur Diskussion gestellt. Dazu äussert sich nur etwas mehr als die Hälfte der Stellungnahmen. Die Regelung wird von einer knappen Mehrheit befürwortet.

Als Variante II wurden eine Gefährdungshaftung und eine obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter zur Diskussion gestellt. Diese Regelung wird mehrheitlich bejaht.

4 Zusammenstellung der Vernehmlassungen

4.1 Gefährdungshaftung für gefährliche Hunde

4.1.1 Zustimmung

Die Gefährdungshaftung für gefährliche Hunde wird von 3 Kantonen (AG, GE, JU) befürwortet.

Dies wird damit begründet, dass die verschärfte Haftung das Verantwortungs- und Verantwortungsbewusstsein der Halter gefährlicher Hunde stärkt (AG, JU).

4.1.2 Ablehnung

14 Kantone (AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, SG, SO, TG, VD, ZH), 1 Partei (FDP) und 8 Organisationen (GST, Kinderschutz, SGV, SKG, SSV, STS, SVV, TIR) lehnen diese Regelung ab.

Die Ablehnung wird damit begründet, dass sich die geltende Regelung bewährt hat (GR, NE; GST, SKG, STS, SVV) und gerechtfertigt ist (NE, VD). Die kantonale Statistik zeigt, dass pro Jahr weniger als ein Prozent der Hunde beißen (NE).

Es wird bezweifelt, dass sich damit das Risiko- und Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter stärken lässt (NE, GST, SKG, STS). Es wird auf die Erfahrung bei der Motorfahrzeughaftpflicht verwiesen (GST, SKG, STS).

Es wird erklärt, dass die Gefahr, die von Hunden ausgeht, mit Gefahrenquellen, für die heute die Gefährdungshaftung gilt, nicht vergleichbar ist (GR, NE; GST, SGV, SKG, STS, SVV).

Die Regelung führe zu einer Ungleichbehandlung der Hundehalter gegenüber den Haltern anderer Tiere, z.B. Pferde oder Rinder (GST, SKG, STS).

Viele Teilnehmer erklären, dass es keine klaren Kriterien für die Bestimmung der Gefährlichkeit gibt (AI, FR, GL, GR, LU, SG, SO, ZH; FDP; GST, santésuisse, SGV, SKG, SSV, STS, TIR). Auch als nicht gefährlich bezeichnete Hunde können in bestimmten Situationen aggressiv werden (AR, BL, BS, GR, SO, TG, ZG, ZH; SGV, SSV). Nicht jeder Hund kann einer Rasse zugeordnet werden. Es treten immer neue Hundarten auf. Grösse und Gewicht ermöglichen nicht, ein genaues Niveau der Gefährlichkeit zu ermitteln (SGV). Die Gefährdungshaftung rechtfertigt sich nur, wenn sie für alle Hunde angemessen ist (FR).

Ferner wird geltend gemacht, dass die Umschreibung des Begriffs „gefährlicher Hund“ mit der Revision des Tierschutzgesetzes, die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates behandelt wird, koordiniert werden muss (BE, ZG; TIR).

Eine Stellungnahme erachtet die Regelung als ungenügend (Kinderschutz).

Es wird angeregt, darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden, bevor neue gesetzgeberische Massnahmen ergriffen werden (SGV). SVV hält Aufklärungskampagnen über das bestehende Haftungsrisiko für wirksamer als eine Haftungsverschärfung.

4.1.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 56

AG beantragt ein Versicherungsobligatorium für die Halter gefährlicher Hunde.

JU regt an, die Umschreibung der gefährlichen Hunde im Gesetz vorzunehmen. Denn die Hundehalter erhalten von einer gesetzlichen Regelung eher Kenntnis.

JU betrachtet die frühere Intervention einer Behörde aus Gründen des Tierschutzes nicht als taugliches Kriterium der Gefährlichkeit.

ZG verlangt eine restriktive Bezeichnung der Rassetypen.

GST, SKG und STS könnten nur einer Gefährdungshaftung für Hundehalter zustimmen, gegenüber denen die Behörde Massnahmen gemäss dem Tierschutzgesetz ergriffen hat.

4.2 Variante I: Gefährdungshaftung für alle Hunde

4.2.1 Zustimmung

Variante I wird von 6 Kantonen (NW, OW, SO, SZ, UR, ZG), 2 Parteien (FDP, SVP) und 3 Organisationen (Kinderschutz, santésuisse, VSKT) befürwortet.

Dies wird damit begründet, dass die Einteilung von Hunden in verschiedene Gefährlichkeitskategorien schwierig ist (OW, SO, SZ, UR; FDP; santésuisse, VSKT). Ferner sei die Verschärfung der Haftung für die Halter ungefährlicher Hunde nicht von wesentlicher Bedeutung (SZ).

ZG rechtfertigt die Gefährdungshaftung mit dem erleichterten Beweis für den Geschädigten. Nach Ansicht von FDP und SVP stärkt die Gefährdungshaftung das Verantwortungsbewusstsein und die Sorgfalt des Hundehalters. Kinderschutz sieht in dieser Regelung den bestmöglichen Schutz der Kinder. Santésuisse rechtfertigt die Regelung mit der Tendenz der Hundehalter, weniger Sorgfalt anzuwenden als die Rechtsprechung verlangt. VSKT begründet sie mit dem mangelnden Gefahrenbewusstsein der Hundehalter.

4.2.2 Zustimmung mit Vorbehalt

AI und BL befürworten Variante I, falls Variante II nicht verwirklicht wird.

JU stimmt der Variante zu, gibt aber der Gefährdungshaftung für gefährliche Hunde den Vorzug.

SVR stimmt dieser Variante zu, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Sie bevorzugt aber als einfachere Lösung die Streichung des Entlastungsbeweises für alle Tierhalter. Denn auch von anderen Haus- und Nutztieren kann eine erhebliche Gefährdung ausgehen.

4.2.3 Ablehnung

5 Kantone (AG, BL, GR, NE, TG), 1 Partei (LPS) und 5 Organisationen (GST, SGV, SKG, STS, SVV) lehnen die Regelung ab.

Es wird geltend gemacht, dass die Einführung einer Gefährdungshaftung für alle Hunde ungerechtfertigt und unverhältnismässig ist (AG, NE; GST, SGV, SKG, STS, SVV). Dies gilt besonders für Herdenschutzhunde und Polizeihunde (GR).

BL und TG erachten ein Versicherungsobligatorium als notwendig.

4.3 Variante II: Gefährdungshaftung für alle Hunde und Versicherungsobligatorium

4.3.1 Zustimmung

13 Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, GL, JU, LU, SG, SO, TI, VS, ZH), 4 Parteien (CVP, EVP, FDP, SP) und 5 Organisationen (Kinderschutz, SBV, SSV, TIR, VSKT) stimmen dieser Variante zu.

Begründet wird dies mit dem Interesse des Geschädigten, entschädigt zu werden (BE, BL, BS, SO, VS, JU, SG, ZH; CVP, SP; Kinderschutz, SBV, SSV, TIR). Das Verantwortungsbewusstsein des Halters kann die Versicherung durch Selbstbehalt und Regress stärken (SO, ZH). Die Prämienbelastung zeigt dem Hundehalter das Risiko (FDP). Die Frage wird damit in der Schweiz einheitlich geregelt (AR, BE, GL, TG; TIR). Das im Kanton geltende Versicherungsobligatorium hat sich bewährt (AI, VS).

Die Einführung der Gefährdungshaftung für alle Hunde wird mit dem mangelnden Gefahrenbewusstsein der Hundehalter (AR, GL, SG) und mit dem Umstand begründet, dass der Entlastungsbeweis zu langen Prozessen führen kann (SBV). TIR befürwortet sie angesichts des strapazierten Mensch-Hund-Verhältnisses in Politik und Gesellschaft. JU bejaht sie, weil so der mögliche Nachteil gemildert wird, dass der Halter nichts von der Gefährlichkeit seines Tieres weiss. BE befürwortet die Gefährdungshaftung für alle Hunde, weil bezüglich der Unterscheidung in verschiedene Gefährlichkeitskategorien die Teilrevision des Tierschutzgesetzes abgewartet werden muss.

BE hält die unterschiedliche Haftung von Hundehaltern und anderen Tierhaltern für gerechtfertigt, da Hunde ein überdurchschnittliches Schädigungspotenzial aufweisen und am nächsten bei den Menschen sowie im öffentlichen Raum leben.

4.3.2 Zustimmung mit Vorbehalt

FR und TG befürworten die Regelung, sofern die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums vereinfacht wird. FR verlangt zudem, eine kantonale Kollektivversicherung und in Verbindung damit eine Versicherung für unbekannte und nicht versicherte Schädiger (wie im Freiburger Gesetz) zu prüfen.

VD lehnt die Gefährdungshaftung ab, befürwortet aber eine obligatorische Haftpflichtversicherung.

LPS möchte die Gefährdungshaftung auf gefährliche Hunde beschränken, befürwortet aber das Versicherungsobligatorium für alle Hundehalter.

SVV lehnt die Gefährdungshaftung ab, zieht aber ein Versicherungsobligatorium auf Bundesebene den kantonalen Regelungen vor. Es sollen jedoch den Versicherern nicht behördliche Aufgaben übertragen werden. Der Wettbewerb unter den Ver-

sicherern soll nicht unnötig beschränkt werden. Es darf kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Versicherer entstehen. Die Deckung soll weiterhin im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung möglich sein, so dass nicht eine eigenständige Hundehaftpflichtversicherung gebildet werden muss.

4.3.3 Ablehnung

8 Kantone (AG, GR, NE, NW, OW, SZ, UR, ZG), 1 Partei (SVP) und 5 Organisationen (GST, santésuisse, SGV, SKG, STS) lehnen die Regelung ab.

Es wird das Argument des Bundesrates übernommen, wonach die Regelung das Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter nicht stärkt (GR, NE, NW, OW, ZG; SVP; GST, SGV, SKG, STS).

Es wird befürchtet, dass für gefährliche Hunde eine getrennte Versicherung mit unzumutbar hohen Prämien eingeführt wird (GST, SKG, STS) oder dass für Personen mit bescheidenem Einkommen ein faktisches Verbot entsteht, einen Hund zu halten (ZG).

Der Vollzug des Obligatoriums wird grosse Schwierigkeiten aufwerfen (GR, NE, NW, UR; SVP; GST, santésuisse, SKG, STS). Grosse Probleme gibt es auch bei der Sanktionierung (GST, SKG, STS).

SZ bevorzugt die eigene kantonale Regelung, die einfacher ausgestaltet ist.

AG will nur für die Halter gefährlicher Hunde ein Versicherungsobligatorium.

4.3.4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

SSV schlägt vor, die Einzelheiten nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung zu regeln.

Art. 56

BE beantragt, Absatz 2 auf die Schädigung von Menschen und Tieren zu beschränken. Denn die körperliche Integrität von Mensch und Tier muss in erster Linie geschützt werden.

Polizeihunde werden so erzogen, dass sie in bestimmten Situationen zubeissen. Für diese Fälle sollte die Haftung ausgeschlossen werden (SG).

Art. 56a

BE beantragt, für den massgeblichen Halterbegriff auf die Registrierung gemäss Tierseuchenverordnung zu verweisen und Sachschäden von der Versicherungspflicht auszunehmen (vgl. Antrag zu Art. 56).

TG beantragt zu Absatz 1 die Formulierung: „...muss eine Versicherung abgeschlossen haben“. Die Versicherung muss bereits bei Anschaffung des Hundes bestehen.

SO und SVV bezweifeln, dass es zweckmässig ist, für verschiedene Rassen unterschiedliche Mindestversicherungssummen festzusetzen. SVV beantragt, im Gesetz eine Mindestsumme von drei Millionen Franken pro Jahr für die gesamte Privathaftpflichtversicherung oder eine Mindestsumme von einer Million Franken pro Jahr für eine eigenständige Hundehaftpflichtversicherung festzusetzen.

Art. 56b

- Absatz 1

AR, BS, FR, GE, TG, SG, VD, ZH und TIR verlangen die Streichung. Wer die Kosten für die Versicherung nicht aufbringt, soll keinen Hund halten dürfen (GE, TG, ZH). Die Kosten der Versicherung sind ein kleiner Teil der Kosten, die ein Hund verursacht (AR, BS, SG, VD; TIR). Es sind eine Flut von Gesuchen (AR, BS, FR) und ein erheblicher Aufwand für die notwendigen Abklärungen (FR) zu erwarten.

SP und SVV begrüßen diese Bestimmung. Sie ermöglicht, dass ein Hund nicht beschlagnahmt werden muss, wenn eine Privathaftpflichtversicherung nicht erhältlich ist und dies in keinem Zusammenhang mit der Hundehaltung steht (SVV).

BE und SO verlangen eine Ausnahme für Blindenhunde. AR, BS und SO verlangen eine Nennung der Kriterien für die Befreiung im Gesetz.

- Absatz 2

BE bezweifelt die Notwendigkeit dieser Bestimmung.

Art. 56c

GL und SO begrüßen die offene Regelung.

TG erachtet die Bestimmung als nicht praktikabel, da sie einen grossen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Die Versicherung soll nur auf Verlangen im Einzelfall nachgewiesen werden müssen oder (wie im Kanton Thurgau) beim Gesuch um Bewilligung für das Halten eines gefährlichen Hundes.

FR befürchtet ebenfalls einen grossen Aufwand. Wie im Freiburger Gesetz sollen die Kantone deshalb ermächtigt werden, eine Kollektivversicherung einzuführen, deren Prämien mit der Hundesteuer eingezogen werden.

SVV empfiehlt den Verzicht auf die Bestimmung, um den Administrativaufwand zu senken. Eine Sanktion im Tierschutzgesetz bei Verletzung der Versicherungspflicht könnte genügen. Falls die Bestimmung beibehalten wird, muss im Gesetz selbst gesagt werden, dass die Vorlage des Versicherungsvertrages als Nachweis genügt. Denn ein spezieller Nachweis, den die Versicherer ausstellen müssen, würde unnötige zusätzliche Kosten verursachen.

Art. 56d

JU befürwortet diese Bestimmung, da sie die Aufgabe der zuständigen Behörde stark erleichtert.

FR, GL, TG, ZG und SVV beantragen Streichung, da den Versicherern ein grosser Aufwand entstünde. SVV beantragt, die Meldepflicht dem Hundehalter aufzuerlegen, falls daran festgehalten wird.

Art. 56e

TG begrüsst diese Bestimmung, da sie dem Opfer die Durchsetzung seiner Ansprüche erleichtert. Santésuisse erachtet die Bestimmung als unerlässlich.

SVV beantragt Streichung. Die Bestimmung würde die Bildung einer eigenständigen Hundehaftpflichtversicherung notwendig machen und wäre deshalb unverhältnismässig. Das direkte Forderungsrecht könnte ohnehin nur ausgeübt werden, wenn der Haftpflichtige dem Geschädigten seinen Versicherer bekannt gibt. In jedem Fall

sollte der Versicherer die Haftpflicht infolge krimineller Handlungen, bei denen Hunde als willensloses Werkzeug verwendet werden, nicht decken müssen.

Zu Absatz 3 regt JU an, den Rückgriff auch bei leichtem Verschulden des Halters gefährlicher Hunde zuzulassen.

Art. 56f

AR, BS, SO, TI und TIR verlangen Streichung. Kritik üben SSV und VSKT. Die Bestimmung ist unverhältnismässig (AR, BS, SO; SSV, VSKT). Die Massnahmen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts genügen (TIR).

BE beantragt, primär eine Busse und nur in schwerwiegenden Fällen eine Beschlagnahme vorzusehen.

GL, ZH und VSKT verlangen, dass die Behörde – wie bei Beissvorfällen - geeignete Massnahmen ergreift, um das Risiko eines Schadens bei Mensch oder Tier zu verringern (z.B. Maulkorb- oder Leinenpflicht). Auch AR und BS verlangen eine grössere Auswahl von Sanktionen, falls die Bestimmung beibehalten wird.

GST, SKG und STS machen geltend, dass die Beherbergung beschlagnahmter Hunde dem Zweck der Tierheime widerspricht. Die Haftpflichtversicherung würde zudem für sie zu einer Belastung.

- Absatz 3

SSV und TIR bezweifeln die Durchführbarkeit des Verkaufs.

JU fragt, was mit unverkäuflichen Hunden geschehen soll.

Weitere Vorschläge

SP verlangt zu prüfen, ob für alle gefährlichen Tiere, die von Menschen gehalten werden, eine Gefährdungshaftung eingeführt werden soll. Sie erachtet Vorschriften für Aufzucht und Halten von Hunden als wichtig.

SBV lehnt die Ausdehnung der Gefährdungshaftung auf andere Tiere ab.

CVP verlangt die Koordination dieser Vorlage mit dem Gesetzesentwurf der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates.

FDP und LPS verlangen Kurse für Hundehalter und die Berücksichtigung des Kursbesuchs bei der Prämiengestaltung.

TIR empfiehlt die Einordnung der Regelung in ein Hundegesetz. Sie regt die Schaffung eines Fonds zur Unfallverhütung an, der aus einem Teil der Versicherungsprämien gespeist wird.

FR, SBV und Santésuisse verlangen, dass der Ersatz geregelt wird, wenn der Schädiger unbekannt oder trotz Obligatorium nicht versichert ist.

Anhang

Übrige Teilnehmer

Abegg Romand und Brigitte	Böttstein
Agility Club Büren an der Aare	Grenchen
Agility Team Flying Dogs Basel	
Agility Team Mutschellen	Berikon
Agility Team Züri-West	Dietikon
American Staffordshire Terrier Club Schweiz	Wohlenschwil
Amicale cantonale vaudoise de cynologie	Lausanne
Argovia Jolly Dogs	Dottikon
Ashis-Hundeschule / Hundeferienheim Marti	Ritzenbach
Association fribourgeoise des clubs cynologiques	
Association romande des éleveurs de chiens de race	Villars-le-Terroir
AT Gallus	St. Gallen
Australian Shepherd Club der Schweiz	Combremont
Barbet Club Schweiz	Bern
Basset Hound Club of Switzerland	Zollikofen
Bernischer Club für Polizeihunde	Bern
Bobtail Club der Schweiz	Bauma
Bordeaux-Doggen-Klub der Schweiz	Olten
Boston Terrier Freunde Schweiz	Belp
Boxer Club Svizzero - Gruppo Ticino	Magliaso
Bullmastiff-Club der Schweiz	Schinznach-Dorf
Canis Oberwallis	Naters
Cão Água Português Schweiz	Biberist
Centre Patronal	Paudex
Club Cynologique de la Gruyère	Bulle
Club Cynophile de Sierre et environs	Sierre
Club für Appenzeller Sennenhunde	Langendorf
Club suisse du Berger Picard	Auboranges
Club Suisse du Chien de Montagne et Mâtin des Pyrénées	Charvornay
Club Suisse Mondioring	
Continental Bulldog Club Schweiz	Engelberg
Cyno Club Bussigny	Bussigny
Cyno Monthey	Monthey
Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	Detligen
Deerhound-Club der Schweiz	Ottenbach
Der Hundesport Dreyländeregg	Basel
Dobermann-Verein der Schweiz	Ganterschwil
Dobermann Verein der Schweiz Ortsgruppe Mittelland	
Eva Holderegger Walser (Verein für Australische Treib- und Hütehunde)	Raat bei Windlach
Federazione Cinofila Ticinese	Lugano

Fondation Barry du Gd. St. Bernard	Martigny
Gesellschaft Weisse Schäferhunde Schweiz	Laufrohr
Golden Chi Lin Boston Terrier	Bülach
Groupe de Travail Chiens Dangereux, Bocion Philippe	La Tour-de-Peilz
Groupe Romand du Club Suisse du Bouvier Bernois	Yvorne
Groupe Suisse des Amis du Molosse	Courrendlin
Gruppe Wolf Schweiz	Nussbaumen
Gruppo Gioco Cuccioli	Cavigliano
Heim-Tier-Service "Sarastro"	Luzern
Hoppe Jasmine	Boppeisen
Hundehalterbrevet der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft	Flurlingen
Hundeschule Pedamunt	Borgnone
Hundeschule Säntis	Haslen
Hundesport Dreiländeregg	
Hundesport Effretikon und Umgebung	
Hundesport Allschwil	
Hundesport Appenzell	Appenzell
Hundesport Chläggi Schaffhausen	Gächlingen
Hundesport Flawil	Flawil
Hundesport Frutigland	Frutigen
Hundesport Gotthard	Altdorf
Hundesport Heftenbach-Wart	Neftenbach
Hundesport Pfäffikon ZH	Pfäffikon
Hundesport Pfannenstil Stäfa und Umgebung	
Hundesport Pratteln	Pratteln
Hundesport Reussbühl Littau	Reussbühl
Hundesport Rhein	St. Margrethen
Hundesport Surbtal	Ehrendingen
Hundesport Tägerhard	Wettingen
Hundesport Zollikon	
Hundesportclub Leimental	Arlesheim
Hundesportverein Liechtenstein	Schaan
Hundesportverein March-Höfe	Lachen
IG Familienhund, c/o Eva Zaugg	Biel
IG der Kynologischen Vereine Region Weissenstein	
IG der Kynologischen Vereine von Basel und Region	Münchenstein
IG Hovawart Gebrauchshunde	Aarau
IG Kynologischer Organisationen im Kt. Bern und in angrenzenden Gebieten	
IG Molosser Schweiz	Frittschen
IG-Pro Hund Schweiz	Adliswil
JeanRichard Isabel	Lenzburg
Jung Zuzana	Baar

KBS Regionalgruppe Bern	
Klein F.T.	Zürich
Klub Berner Sennenhunde (Regionalgruppe Zentralschweiz)	
Klub für Berner Sennenhunde Region Ostschweiz	
Kooikerhondje Club Schweiz	
Kunterbunt	Belp
Kuvasz Club Schweiz	Stein am Rhein
KV Sporthunde RUBA	(Rubigen/Bangerten)
KV Sporthunde RUBA (Rubigen/Bangerten)	
Kynologische Gesellschaft Sektion Zürcher Oberland	
Kynologische Gesellschaft Winterthur	Winterthur
Kynologischer Verein Affoltern am Albis	Affoltern a.A.
Kynologischer Verein Amriswil und Umgebung	
Kynologischer Verein BERNA	Neuenegg
Kynologischer Verein Bischofszell und Umgebung	
Kynologischer Verein Brienz	Brienz
Kynologischer Verein Chur und Umgebung	
Kynologischer Verein Davos	Davos
Kynologischer Verein Einsiedeln	Richterswil
Kynologischer Verein Eulachtal / Elgg	
Kynologischer-Verein Gebentstorf-Turgi	
Kynologischer Verein Grenchen und Umgebung	
Kynologischer Verein Grosshöchstetten und Umgebung	
Kynologischer Verein Huttwil	Huttwil
Kynologischer Verein Kandertal	Frutigen
Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung	
Kynologischer Verein Luzern	
Kynologischer Verein Lyss und Umgebung	Lyss
Kynologischer Verein Münchenbuchsee und Umgebung	
Kynologischer Verein Münsingen	
Kynologischer Verein Oberemmental	Langnau
Kynologischer Verein Oberwil und Umgebung	
Kynologischer Verein Oberwynental Menziken	
Kynologischer Verein Rapperswil-Jona	
Kynologischer Verein Rafzerfeld	Buchberg
Kynologischer Verein Rheinfelden - Möhlin	
Kynologischer Verein Sensetal	
Kynologischer Verein Thun und Umgebung	
Kynologischer Verein Unteremmental	Burgdorf
Kynologischer Verein Walenstadt 386	
Kynologischer Verein Weinfeldern und Umgebung	
Kynologischer Verein Werdenberg	Buchs
Kynologischer Verein Wolhusen und Umgebung	

Kynologischer Verein Zürichsee linkes Ufer	Wädenswil
Lagotto Club Schweiz	Chambésy
Miniature Bull Terrier Club-Schweiz	Biel-Benken
Molosser-Club der Schweiz	Burg i.L.
Mondioring Club Schweiz	Estavayer-Le-Lac
Old Englsch Mastiff Club Schweiz	Küsnacht
Retriever Club Schweiz	Bern
Retriever Club Svizzero Gruppo Ticino	Cavigliano
Rhodesian Ridgeback Club Schweiz	Baar
Rotweiler Club Sezione Ticino	Ponte Capriasca
Santi Petra	Kleinlützel
Santi Sominic	Kleinlützel
Schäferhundeclub OG Zürich-Glattal	
Schäferhundeclub Schwyzerland	Rothenthurm
Schmidt-Pfister Annemarie	Küsnacht
Schönenberger Beat, PD Dr. iur.	Basel
Schwarzer Terrier Club der Schweiz	Grosswangen
Schweiz. Afghanen Club	Blonay
Schweiz. Airedale-Terrier-Club Ortsgruppe Basel und Umgebung	
Schweiz. Airedale-Terrier-Club	Langnau
Schweiz. Boxer-Club	
Schweiz. Boxer-Club Ortsgruppe Aargau	
Schweiz. Boxer-Club Ortsgruppe Kreuzlingen	
Schweiz. Briard Club	
Schweizer Club für Basset Griffon Vendéen	Waldstat
Schweiz. Club für Deutsche Doggen	Niedergösgen/Möhlin
Schweiz. Club für Deutsche Jagdterrier	Dürrenäsch
Schweiz. Club für Schnauzer und Pinscher	Muttenz
Schweiz. Collie-Club	Lyss
Schweiz. Dalmatiner-Club	Ueken
Schweiz. Eurasier-Club	
Schweiz. Hovawart-Club	Pfeffingen BL
Schweiz. Klub Asiatische Spitze	Rorbas
Schweiz. Klub der Beauceron-Freunde	
Schweiz. Klub der Beauceron-Freunde Regionalgruppe Deutschschweiz	
Schweiz. Klub der Beauceron-Freunde Regionalgruppe "Groupe des Lacs"	
Schweiz. Klub der Beauceron-Freunde (Zuchtkommission)	
Schweiz. Klub des Belgischen Schäferhundes	Röthenbach b.H.
Schweiz. Klub für Berner Sennenhunde	Genf/Engelberg
Schweiz. Klub für Deutsche Wachtelhunde	Beringen
Schweiz. Klub für Entlebucher Sennenhunde	

Schweiz. Klub für nordische Hunde	
Schweiz. Klub Mediterranen Windhunde	Wädenswil
Schweiz. Kynologische Gesellschaft Sektion Dübendorf	
Schweiz. Kynologische Gesellschaft Sektion Glarnerland	
Schweiz. Kynologische Gesellschaft Sektion Zürich	
Schweiz. Leonberger Club	
Schweiz. Niederlaufhund-Club	Grüt-Gossau
Schweiz. Rasseclub Perro de Agua Español	Zollikofen
Schweiz. Riesenschnauzer-Club	Haslen
Schweiz. Rottweilerhunde-Club	Beringen/SH
Schweiz. Schäferhund-Club	Bülach
Schweiz. Schäferhundclub Ortsgruppe Albis	
Schweiz. Schäferhundclub Ortsgruppe Attiswil	
Schweiz. Schäferhund-Club Ortsgruppe Belp	
Schweiz. Schäferhund-Club Ortsgruppe Lenzburg	
Schweiz. Schäferhund-Club Ortsgruppe Solothurn	
Schweiz. Schäferhund-Club Ortsgruppe Unterthurgau	
Schweiz. Schäferhund-Club Ortsgruppe Zürichsee	
Schweiz. Schäferhundclub Ortsgruppe Zürich-Unterland	
Schweizer Shetland Sheepdog Club	Worblaufen
Schweiz. Schlittenhundesport Klub	Stüsslingen
Schweiz. Schweisshund-Club	
Schweiz. Verein für die Ausbildung von Hundshilfen für motorisch Behinderte	Granges
Schweiz. Vorstehhund-Club	Zürich
Section SCS Cyno Venoge	
Setter & Pointer Club Suisse	Frenkendorf
Società Cinofila Bellinzona e Dintorni	
Società Cinofila (Welpen- und Junghundgruppenkleiter) Bellinzona e Dintorni	
Società Cinofila Tra da Nüm Vallemaggia	Avegno
Société Canine de Romont et environs	Romont
Société Canine Fribourg	Corminboeuf
Société Cynologique de Nyon et Environs	
Société Cynologique du Mauremont Cossonay	
Société cynologique jurassienne de Delémont et environs	
Société Cynologique Moutier et Environs	Malleray
Société Genevoise pour la Protection des Animaux	Genève
Spaniel-Club der Schweiz	Bauma
Staffordshire Bull Terrier Club Schweiz	Kradolf
Team Ballymore Aarwangen	
Tierschutz beider Basel	Basel
Tierschutzverein der Stadt St. Gallen	Häggenschwil

Verein für Australische Treib- und Hütehunde
Verein für vernünftige Hundehaltung
Verein Pro Junghund
Vier Pfoten, Stiftung für Tierschutz
Walliser Kynologische Vereinigung
WasserHundeSport Swimming Dogs
Wasserrettungs-Hundeklub Thunersee
Welpenspielgruppe Stäfa und Umgebung
Welpenspielgruppe Rafzerfeld
Welpenspiel-Team Gibswil-Wald
Whippet und Windspiel Club der Schweiz
Zuchtstätte von Adriela (Klein- und Mittelspitze)
Zuchtstätte von Fagerit (Boston Terrier)

Naters
Aarau
Schaffhausen
Zürich
Sierre
Ebikon

Rüdlingen
Wald
Baar
Belp
Belp